



STELLPLATZVERORDNUNG

DER MARKTGEMEINDE OBERTRUM AM SEE

§ 1

Stellplatzschlüssel

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obertrum am See wird die Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze, abweichend von der Anlage 2 des Salzburger Bautechnikgesetzes, folgend festgelegt:

- (1) Bei Einfamilienhäusern oder Kleinwohnhäusern bis 3 Wohneinheiten (WE) sind 2 (zwei) PKW-Stellplätze sowie 2 (zwei) Fahrradstellplätze je WE zu schaffen.
- (2) Bei Wohnbauten mit größer 3 (WE) sind 2 (zwei) PKW-Stellplätze sowie 2 (zwei) Fahrradstellplätze je WE zu schaffen, sowie zusätzlich 20% der angeführten Stellplätze, aufgerundet auf die nächste volle Zahl, für Besucherstellplätze.
Ausgenommen sind Dienstwohnungen, wenn diese als solche gekennzeichnet sind.
- (3) Bei Wohnbauten für betreutes Wohnen sind 1,5 (eineinhalb) PKW-Stellplätze je WE zu schaffen. Zusätzlich 10% der angeführten Stellplätze für Besucher- und Betreuerstellplätze. Dabei ist jeweils auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

§ 2

Allgemeines

Für alle übrigen Bauten gelten die Vorgaben laut § 38, Abs. 2 iVm Anlage 2 des Sbg. Bautechnikgesetzes 2015 i.d.g.F. unverändert.

In Bebauungsplänen können für die Anzahl der mindestens erforderlichen Stellplätze begründet abweichende Festlegungen zur Verordnung getroffen werden.





§ 3

Gültigkeit

Die §§ 1 und 2 sind anzuwenden, wenn Bauten jeglicher Art neu errichtet werden und wenn bestehende Bauten umgebaut oder erweitert werden und sich dadurch das Flächenausmaß oder die Nutzung ändert.

§ 4

In Kraft treten

Die Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Obertrum am See tritt mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Ing. Simon Wallner